



Anforderungen an wirkungsvolle Multi-Stakeholder-Initiativen zur Stärkung unternehmerischer Sorgfaltspflichten

Empfehlungen aus Sicht
der Zivilgesellschaft

Zusammenfassung	03
Einleitung	05
Herausforderungen von Multi-Stakeholder-Initiativen	07
Chancen von Multi-Stakeholder-Initiativen	09
Anforderungen an Multi-Stakeholder-Initiativen	10
Fundierte Vorbereitung	11
Verpflichtende Grundlagen	11
Verbindliche Ziele	13
Governance-Strukturen	13
Transparenz	14
Wirkungsmessung	15
Beschwerdemechanismen und Sanktionen	16
Befähigende Rahmenbedingungen	17
Akteure von MSI und deren Rollen	18
Regierung	18
Wirtschaft	19
Zivilgesellschaft, Gewerkschaften und Rechteinhaber*innen	20



ZUSAMMENFASSUNG

Das vorliegende Positionspapier analysiert die Herausforderungen und Chancen von Multi-Stakeholder-Initiativen (MSI) und gibt darauf basierend Empfehlungen zur Initiierung und Durchführung wirkungsvoller MSI. Das Papier baut dabei auf dem 2017 gemeinsam von CorA, Forum Menschenrechte, Forum Umwelt und Entwicklung, VENRO und dem Verbraucherzentrale Bundesverband herausgegebenen Positionspapier „[Multistakeholder-Initiativen: Grenzen und Voraussetzungen aus Sicht der Zivilgesellschaft](#)“ auf. Mit der nun vorliegenden Aktualisierung soll ein Beitrag zur aktuellen Debatte geleistet werden, wie Multi-Stakeholder-Initiativen in Anbetracht eines steigenden Trends zur Verrechtlichung von Sorgfaltspflichten einen konkreten Beitrag zur Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflichten leisten können. Hierbei liegt der Fokus insbesondere auf MSI zur Stärkung der Sorgfaltspflichten entlang von Lieferketten.

Als wesentliche Herausforderungen haben sich in bestehenden MSI die Freiwilligkeit der Teilnahme und die damit einhergehenden fehlenden Sanktionsmechanismen, der hohe Aufwand im Verhältnis zum meist geringen Anspruchsniveau sowie im deutschen Kontext die mangelnde oder gar fehlende Abstimmung und Koordinierung zwischen den beteiligten Bundesministerien gezeigt. MSI können aber auch eine sinnvolle Ergänzung zu regulatorischen Maßnahmen darstellen, indem Aktivitäten der beteiligten Akteure gebündelt werden und so der Einflussbereich von Einzelunternehmen erweitert wird. Voraussetzung dafür ist, dass Multi-Stakeholder-Initiativen auf Grundlage eines wirksamen Lieferkettengesetzes eingesetzt werden. Die Teilnahme an MSI kann dabei nicht ohne Weiteres als Nachweis der Erfüllung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten gewertet werden.

Um die Potentiale von MSI zu realisieren, identifiziert das vorliegende Papier eine Reihe von Anforderungen an wirkungsvolle Multi-Stakeholder-Initiativen. Diese sollten sowohl bei der Initiierung neuer MSI (wie beispielsweise den NAP-Branchendialogen) berücksichtigt werden, als auch in der Weiterentwicklung bereits bestehender MSI.

1. Fundierte Vorbereitung

Im Vorfeld ist eine Bestandsaufnahme bereits bestehender Sorgfaltspflichtenansätze notwendig. Darüber hinaus sollten *lessons learnt* anderer MSI berücksichtigt, eine Doppelung von Aktivitäten verhindert und gezielt vorhandene Lücken in der Umsetzung von Sorgfaltspflichten durch Unternehmen adressiert werden. Damit wird die Anschlussfähigkeit neuer MSI an bereits bestehende Standards und Initiativen verbessert.

2. Verpflichtende Grundlagen

Grundlage aller MSI müssen die international anerkannten *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* sowie die *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen* sein. Diesen liegt ein ganzheitliches Verständnis unternehmerischer Sorgfaltspflichten zugrunde, welches die Achtung von Menschenrechten, Umweltschutz sowie Korruptionsprävention in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette umfasst.

3. Verbindliche Ziele

Ziele müssen verbindlich auf Einzelunternehmensebene formuliert werden und zeitliche Fristen beinhalten. Ausgangspunkt der Festlegung von Zielen müssen messbare Veränderungen vor Ort sein, nicht ausschließlich Sorgfaltsprozesse in Unternehmen.

4. Governance-Strukturen

Alle Akteursgruppen müssen gleichberechtigt an der Planung und Durchführung der Multi-Stakeholder-Initiative beteiligt sein.

5. Transparenz

Der MSI-Prozess muss nach außen so transparent wie möglich, nach innen so vertraulich wie nötig sein. Beteiligte Unternehmen müssen identifizierte Risiken sowie die Wirksamkeit bereits getroffener Sorgfaltsmaßnahmen weitestgehend offenlegen, um eine effektive Zusammenarbeit innerhalb der MSI zu ermöglichen.

6. Wirkungsmessung

Die Wirkungsorientierung sollte im Zentrum aller im Rahmen der MSI vereinbarten Maßnahmen stehen. Daher muss mithilfe eines Monitorings regelmäßig überprüft werden, ob die genutzten Maßnahmen geeignet sind, die Lebensbedingungen von Arbeiter*innen und Gemeinden entlang globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten zu verbessern.

7. Beschwerdemechanismen und Sanktionen

Im Rahmen der MSI müssen Beschwerdemöglichkeiten für Mitglieder bei Verletzung der gemeinsamen Ziele durch einen Akteur, sowie für NRO, Gewerkschaften und Betroffene bei konkreten Problemfällen entlang der Liefer- und Wertschöpfungskette von teilnehmenden Unternehmen bestehen. Es muss die Möglichkeit für Sanktionen bis hin zum Ausschluss von Unternehmen aus der MSI bestehen, wenn diese wiederholt hinter die vereinbarten Standards zurückfallen und keine Abhilfe schaffen.

8. Befähigende Rahmenbedingungen

Zivilgesellschaftlichen Akteuren müssen ausreichend Ressourcen zur Vor- und Nachbereitung sowie Begleitung der Arbeit innerhalb der MSI zur Verfügung stehen bzw. bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus sollten anlassbezogen Rechtsexpert*innen den Prozess begleiten.

Neben diesen Anforderungen an die Vorbereitung und Durchführung von wirksamen Multi-Stakeholder-Initiativen müssen auch die beteiligten Akteure gewisse Voraussetzungen und Aufgaben erfüllen. Die Regierung muss ihrer Pflicht zum Schutz der Menschenrechte nachkommen, indem sie einen gesetzlichen Rahmen zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten schafft und im Sinne der Politikkohärenz eigene Maßnahmen auf Basis der Dialogergebnisse ergreift. Wirtschaftsakteure müssen zu strukturellen Veränderungen bereit sein, die über den Status Quo hinausgehen, während Organisationen der Zivilgesellschaft mit relevanter Expertise mit einem breiten Teil der Zivilgesellschaft vernetzt sein sollten. Dies kann jedoch nicht die kontinuierliche und systematische Berücksichtigung der Perspektive der Rechteinhaber*innen entlang der Liefer- und Wertschöpfungsketten von Unternehmen ersetzen.

Die Mitgliedschaft von Unternehmen in MSI kann unter keinen Umständen pauschal die Umsetzung von Sorgfaltspflichten garantieren und somit kein wirksames Lieferkettengesetz ersetzen. Unter Beachtung der im Rahmen dieses Papiers beschriebenen Voraussetzungen können Multi-Stakeholder-Initiativen jedoch in Verbindung mit gesetzlichen Maßnahmen einen wirksamen Beitrag zur Stärkung unternehmerischer Sorgfaltspflichten leisten.

EINLEITUNG

Zur Stärkung menschenrechtlicher und ökologischer Sorgfaltspflichten und unternehmerischer Verantwortung entlang der Liefer- und Wertschöpfungsketten von Branchen, Produkten und Rohstoffen wird national und international, anstelle von gesetzlicher Regulierung, vielfach auf sogenannte Multi-Stakeholder-Initiativen (MSI) gesetzt. Dabei handelt es sich um Foren, Dialoge oder Initiativen mit variierender Form und Verbindlichkeit, bei denen als Stakeholder mindestens Nichtregierungsorganisationen (NRO), Gewerkschaften, Unternehmen und Regierungsakteure involviert sind. Teils streben diese Initiativen konkrete Zielvereinbarungen zwischen den Mitgliedern an, teils geht es auch um die Entwicklung eines sozialen oder ökologischen Standards bzw. einer Zertifizierung.



In den *Sustainable Development Goals* der Vereinten Nationen spielen beispielsweise „Partnerschaften zur Erreichung der Ziele“ als Ziel 17 eine wesentliche Rolle bei der Umsetzung in der Agenda 2030. In Deutschland nennt der *Nationale Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte* (NAP) bereits bestehende MSI wie das *Bündnis für nachhaltige Textilien*, das *Forum Nachhaltiger Kakao* und den *Runden Tisch Menschenrechte im Tourismus* als Positivbeispiele, um Herausforderungen bei der Umsetzung der *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* in der Unternehmenspraxis zu behandeln. Darauf basierend wurde im NAP beschlossen, mithilfe von Multi-Stakeholder-Foren (im Folgenden: „Branchendialoge“) branchenspezifische Handlungsanleitungen und *Best Practice*-Beispiele zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten für deutsche Risikobranchen zu erarbeiten.¹

In Anbetracht der Vielzahl ähnlicher Initiativen auf internationaler Ebene stellt sich für zivilgesellschaftliche Akteure immer wieder die Frage, inwieweit eine Mitarbeit in MSI einen Mehrwert darstellen kann. Bisherige Erfahrungen mit MSI beispielsweise im *Bündnis für nachhaltige Textilien* zeigen, dass die Mitarbeit in MSI sehr zeitaufwändig ist und in der Regel nur kleine Fortschritte erzielt werden. Aufgrund ihrer Freiwilligkeit decken sie darüber hinaus häufig nur einen kleinen Teil des Marktes ab und erreichen somit nicht, dass alle Unternehmen gleichermaßen ihren Sorgfaltspflichten nachkommen.

Vor diesem Hintergrund bekräftigen die Herausgeber dieses Papiers, dass die Stärkung der Unternehmensverantwortung für Umwelt und Menschenrechte primär durch staatliche Regulierung erfolgen muss. Staaten tragen auf nationaler und internationaler Ebene die Hauptverantwortung für den Schutz der Menschenrechte, der sie durch die Einführung verbindlicher Unternehmensregeln gerecht werden müssen. Dialogprozesse, die auf Leitlinien oder freiwillige Verhaltenskodizes von Unternehmen abzielen, können rechtliche Instrumentarien bestenfalls ergänzen und sind kein Ersatz für verbindliche nationale und internationale Regelungen zur Unternehmensverantwortung.

In diesem Positionspapier wird daher, basierend auf bestehenden Herausforderungen mit dem Instrument der Multi-Stakeholder-Initiativen, erläutert, welche Chancen MSI als begleitendes Instrument zu gesetzlicher Regulierung haben können und welche Voraussetzungen sie erfüllen müssen, um einen sinnvollen Beitrag zur Stärkung unternehmerischer Sorgfaltspflichten zu leisten.

1. Für ein präzises Verständnis wird in diesem Positionspapier „Multi-Stakeholder-Initiativen“ als Oberbegriff für zum Teil institutionalisierte Initiativen wie das *Forum Nachhaltiger Kakao*, das *Bündnis für nachhaltige Textilien* oder die *Fair Wear Foundation* verwendet, während „Branchendialoge“ eine Spezialform von MSI im Rahmen des NAP darstellen. Des Weiteren sind MSI zu unterscheiden von Branchen-Standards wie sie zurzeit im Rahmen eines Lieferkettengesetzes diskutiert werden.

HERAUSFORDERUNGEN VON MULTI-STAKEHOLDER-INITIATIVEN

Die Mitarbeit in MSI birgt zahlreiche Herausforderungen für die beteiligten Akteure. Im Nachfolgenden wird insbesondere auf Erfahrungen in existierenden MSI eingegangen, wie beispielsweise dem Bündnis für nachhaltige Textilien, dem *Runden Tisch Menschenrechte im Tourismus*, dem *Forum Nachhaltiger Kakao* oder den niederländischen *International Responsible Business Conduct (IRBC) Agreements*.

- **Freiwilligkeit führt zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen**

Die Freiwilligkeit von MSI stellt eine ihrer wesentlichen Limitierungen dar. Unternehmen, die Sorgfaltsmaßnahmen implementieren und sich ergänzend und substantiell beispielsweise an MSI beteiligen, haben einen Mehraufwand gegenüber Unternehmen, die sich nicht um die Menschenrechtssituation in ihren Lieferketten bemühen. Aufgrund des Wettbewerbsdrucks ergreifen deshalb viele Unternehmen weitaus weniger ambitionierte Maßnahmen, als es bei gleichen Wettbewerbsbedingungen der Fall wäre. Dieses sogenannte *Level-Playing-Field* kann nur durch ein Gesetz geschaffen werden.

- **Fehlende Sanktionsmöglichkeiten**

Die mangelnde Verbindlichkeit von Vereinbarungen innerhalb einer MSI ist unter anderem auf fehlende Sanktionsmechanismen zurückzuführen. Es kann zwar bei dauerhafter Missachtung der gemeinsamen Ziele ein Ausschluss erfolgen, diesem Schritt kommen Unternehmen jedoch in der Regel durch einen eigenständigen Ausstieg zuvor. Weiter verschärft wird die Situation durch die häufig schwache Rolle der Regierungen in MSI, die staatlichen Druck zugunsten freiwilliger Selbstverpflichtungen scheuen.

- **Hoher Aufwand und ungleicher Nutzen**

Eine wesentliche Herausforderung aller MSI ist das Verhältnis von Aufwand und Nutzen für die einzelnen Akteursgruppen. Während Unternehmen durch MSI Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflichten erhalten, wird von zivilgesellschaftlichen Akteuren erwartet, dass sie ihr Wissen über branchen- und länderspezifische menschenrechtliche Problemlagen, die Wirksamkeit von Lösungsansätzen sowie die Perspektive der Rechteinhaber*innen² einbringen. Diesem Anspruch können NRO jedoch nur durch einen erheblichen Mehraufwand gerecht werden, der neben laufenden Aufgaben und Projekten anfällt und aufgrund mangelnder Ressourcen kaum leistbar ist.

2. Als Rechteinhaber*innen werden in Rahmen dieses Positionspapiers Anspruchsgruppen wie Arbeiter*innen, Produzent*innen, Gemeinden und besonders betroffene Gruppen entlang der Liefer- und Wertschöpfungskette von Unternehmen verstanden.

- **Geringes Anspruchsniveau und das „Feigenblatt“ Zivilgesellschaft**

Das häufig niedrige Anspruchsniveau von MSI stellt ein Hindernis für die Umsetzung von glaubwürdigen und effektiven Sorgfaltsmaßnahmen dar. So setzen viele MSI auf die Nutzung von Zertifizierungen, die jedoch in ihrer Wirksamkeit umstritten sind und daher eigene Sorgfaltsprozesse der Unternehmen nicht ersetzen können. In bereits bestehenden MSI wie dem *Bündnis für nachhaltige Textilien* hat sich gezeigt, dass der Anspruchsgrad der Anforderungen negativ mit der Beteiligungsquote der Unternehmen korreliert: Je höher das Anspruchsniveau einer Multi-Stakeholder-Initiative, desto geringer die Teilnahme seitens der Industrie. In anderen MSI wie dem *Forum Nachhaltiger Kakao* orientiert sich das Anspruchsniveau am kleinsten gemeinsamen Nenner dessen, was die Mehrheit der Unternehmensmitglieder ohnehin umsetzt (z. B. Bezug von zertifizierten Rohstoffen). Eine Vorreiterfunktion durch die Stärkung ambitionierter und innovativer Sorgfaltsansätze besteht durch diese MSI daher nicht. Daher müssen Regierung und Unternehmen die Expertise der Zivilgesellschaft im Rahmen von MSI zielorientiert einbinden, anstatt diese als „Feigenblatt“ für einen unambitionierten Prozess ohne wirklichen Mehrwert zu nutzen.

- **Rechteinhaber*innen sind unzureichend eingebunden**

Anspruchsgruppen entlang der Lieferkette, d. h. Produzent*innen, Gewerkschaftsvertreter*innen und NRO aus den Produktionsländern werden in MSI in der Regel nicht ausreichend eingebunden. Eine „Vertretung“ durch NRO aus dem globalen Norden ist nur in Ansätzen möglich und kann nicht die kontinuierliche Einbindung der Perspektive der Betroffenen ersetzen.

- **Die Wirtschaftsverbände als vermeintliches Sprachrohr aller Unternehmen**

In MSI nehmen Wirtschaftsverbände häufig eine sehr prägende Rolle ein. Während ein Engagement der Verbände zu Sorgfaltspflichten grundsätzlich begrüßenswert ist, vertreten Wirtschaftsverbände in der Regel lediglich den kleinsten gemeinsamen Nenner ihrer Mitgliedsunternehmen und wirken daher als Bremse für die ambitionierte Umsetzung von Sorgfaltspflichten. Die Positionen von Unternehmen, die bereits progressiver in der Umsetzung von Sorgfaltspflichten sind, werden kaum durch Wirtschaftsverbände vertreten.

- **Mangelnde Koordination und fehlender Fahrplan für einen *Smart Mix***

Bisher fehlt seitens der Bundesregierung eine klar kommunizierte Strategie, wie sich beispielsweise die im NAP vorgesehenen Branchendialoge sowie bereits bestehende MSI in einen *Smart Mix*³ zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte eingliedern. Das zeigt sich insbesondere in der Vielzahl sich parallel entwickelnder Initiativen auf Betreiben der Bundesregierung.

3. In den *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* wird als Teil der Schutzpflicht des Staates die Entwicklung einer intelligenten Mischung nationaler und internationaler, bindender und freiwilliger Maßnahmen beschrieben, um die Achtung der Menschenrechte durch Unternehmen zu fördern (Kommentar zu Leitprinzip 3).

So wurden beispielsweise zeitgleich ein vom *Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft* (BMEL) finanzierter *Dialog zu Mindestkriterien für Nachhaltigkeitszertifizierung von pflanzlichen Agrarrohstoffen* aufgesetzt und vom *Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung* (BMZ) die *Initiative für Nachhaltige Agrarlieferketten* ins Leben gerufen, ohne dass beide Initiativen zueinander ins Verhältnis gesetzt wurden. Ein ähnliches Bild zeigt sich beim *Runden Tisch Menschenrechte im Tourismus* und den Multi-Akteurs-Partnerschaften im Rahmen des Branchendialoges *Tourismus für nachhaltige Entwicklung* vom BMZ. Dies kann zu einer gegenseitigen Schwächung verschiedener Initiativen führen, indem mehrfach Kapazitäten derselben relevanten Stakeholder gebunden werden und Unternehmen dazu tendieren, sich nur in der „einfacheren“ bzw. prestigereicheren Initiative zu engagieren. Gleichzeitig vertreten die an MSI beteiligten Bundesministerien mitunter unterschiedliche Positionen im Hinblick auf die Notwendigkeit eines gesetzlichen Rahmens zur Umsetzung von menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten. Während das BMZ beispielsweise Eckpunkte für ein Sorgfaltspflichtengesetz erarbeitet hat, hat das BMEL bislang gesetzliche Regelungen nicht als Teil einer intelligenten Mischung zur Förderung der Achtung von Menschenrechten anerkannt. Die fehlende Politikkohärenz erschwert es beispielsweise im *Forum Nachhaltiger Kakao*, zu einer einheitlichen Positionierung zu kommen.

CHANCEN VON MULTI-STAKEHOLDER-INITIATIVEN

Wie beschrieben sind MSI bei Weitem keine Patentlösung und nicht in jedem Fall ein Katalysator für eine effiziente und wirksame Umsetzung von Sorgfaltspflichten in bestimmten Industriebereichen. Trotz aller Schwierigkeiten bergen derartige Initiativen aber das Potential, einen positiven Beitrag zur Wahrnehmung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten durch Unternehmen zu leisten.

- **Sinnvolle Ergänzung gesetzlicher Regularien**

In erster Linie können MSI als sinnvolle Ergänzung zu regulatorischen Maßnahmen einen Beitrag zum *Smart Mix* leisten. Insbesondere die Konkretisierung vorher festgelegter gesetzlicher Anforderungen kann einen echten Mehrwert für Wirtschaftsakteure schaffen. Eine pauschale Erfüllung der Sorgfaltspflichten von Unternehmen kann die Teilnahme an MSI aufgrund der bereits beschriebenen Herausforderungen jedoch keinesfalls

bedeuten. Auch die *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* und die *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen* betonen, dass menschenrechtliche Sorgfaltspflichten durch jedes Unternehmen individuell wahrgenommen werden müssen.

- **Hebelwirkung durch koordiniertes Agieren**

Ein Alleinstellungsmerkmal und wesentlicher Mehrwert von MSI ist deren mögliche Hebelwirkung. Indem Unternehmensaktivitäten gebündelt werden, kann der Einflussbereich von Einzelunternehmen mitunter deutlich erweitert werden und insbesondere auch tiefere Ebenen der Lieferkette erreichen. Daher sollte Kern jeder Multi-Stakeholder-Initiative sein, unter Beachtung geltenden Wettbewerbsrechts, Möglichkeiten für koordinierte Handlungen im Bereich unternehmerischer Sorgfaltspflichten zu identifizieren und zu nutzen. Beispiele hierfür können sein:

- Identifikation von gemeinsamen Herausforderungen bei der Umsetzung der eigenen Sorgfaltspflichten
- Erarbeitung von gemeinsamen Maßnahmen zum Umgang mit diesen Herausforderungen
- Verankerung von Mindestanforderungen zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in für die Branche relevanten internationalen Standards, Zertifizierungen und Leitlinien von Branchenverbänden
- Konzeption und Umsetzung von Multi-Akteurs-Pilotprojekten inkl. Wirkungsmonitoring
- Aufbau eines branchenweiten bzw. unternehmensübergreifenden Beschwerdemechanismus

ANFORDERUNGEN AN MULTI-STAKEHOLDER-INITIATIVEN

Im vorherigen Abschnitt wurden neben einer Vielzahl von Risiken auch einige Chancen von MSI herausgearbeitet. Damit diese Chancen realisiert werden können und MSI eine positive Wirkung entfalten, müssen sie eine Reihe von Anforderungen erfüllen. Dazu gehören - neben der kontinuierlichen Berücksichtigung der Perspektive der Rechteinhaber*innen und einer fundierten Vorbereitung - weitere Aspekte, die im Folgenden erläutert werden.

Fundierte Vorbereitung

- » Um eine Doppelung von Multi-Stakeholder-Initiativen zu vermeiden und deren internationale Anschlussfähigkeit zu gewährleisten, muss vor Beginn eine klare Bestandsaufnahme bereits existierender Ansätze und Handreichungen erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass viele Unternehmen nicht trennscharf einzelnen Sektoren zuzuordnen sind und viele menschenrechtliche und ökologische Risiken ab einer bestimmten Stufe der Wertschöpfungskette mehrere Sektoren betreffen. Daher sollten auch *lessons learnt* von MSI aus anderen Wirtschaftssektoren berücksichtigt werden.
- » Im Rahmen der Bestandsaufnahme muss berücksichtigt werden, inwiefern MSI alle relevanten Stakeholder⁴ beteiligen, das schließt explizit auch Betroffene und Rechteinhaber*innen ein.
- » Vor Initiierung der MSI muss analysiert werden, auf welcher Ebene die verschiedenen Facetten des Themas am effektivsten angegangen werden können (auf Sektorebene oder darunter, national, auf Ebene der Europäischen Union oder international).⁵ Dies ist wichtig, da aufgrund der globalen Geschäftstätigkeit vieler Unternehmen die Zusammenarbeit beispielsweise mit Produktionsländern und deren Regierungen notwendig ist, um die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten zu stärken.
- » Auf dieser Basis müssen neu geschaffene MSI gezielt die im Rahmen der Bestandsaufnahme identifizierten Lücken in der Sorgfaltspflicht von Unternehmen schließen.

AUS DER PRAXIS

In den Niederlanden hat eine branchenübergreifende Zusammenarbeit des *Dutch Banking Sector Agreements* mit dem *Responsible Gold Agreement* zur Identifizierung wesentlicher zu beachtender Risiken in der Kreditvergabe von Banken für Geschäftspartner mit Bezug zu Gold beigetragen.

Verpflichtende Grundlagen

- » MSI müssen bereits vorhandene international anerkannte Rahmenwerke in ihrer Umsetzung stärken, anstatt neue oder sogar schwächere Standards zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten zu erarbeiten. Verpflichtende Grundlage von MSI müssen daher die *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* sowie die *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen* sein. Neben der Achtung der Menschenrechte werden damit auch Umweltschutz und Korruptionsprävention in unternehmerischen Sorgfaltspflichten verankert.

4. Regierung, Industrie (Unternehmen, Verbände), Gewerkschaften, Zivilgesellschaft, Rechteinhaber*innen. 5. Diese Empfehlung basiert auf der Evaluation des *International Responsible Business Conduct Agreements*, das in den Niederlanden gemeinsam von Wirtschaft, Regierung, Zivilgesellschaft und Gewerkschaften verabschiedet wurde, durch den *Social and Economic Council of the Netherlands (SER)*. Siehe SER (2014): [Advisory Report – Agreements on International Responsible Business Conduct](#)

» Falls vorhanden, müssen auch die sektorspezifischen Leitlinien der OECD als Handlungsanleitungen herangezogen werden.⁶ Um sicherzustellen, dass die MSI und die darin formulierten Maßnahmen und Produkte (bspw. Handlungsanleitungen) nicht hinter diese Anforderungen zurückfallen und international anschlussfähig sind, sollte eine Überprüfung durch die OECD angestrebt werden. Daraus resultierende Empfehlungen sollten verpflichtend in einer zukünftigen Überarbeitung der MSI berücksichtigt werden.

» Grundsätzlich muss die gesamte Liefer- und Wertschöpfungskette Gegenstand der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht sein, das heißt vom Abbau der Rohstoffe bis hin zur Entsorgung bzw. Wiederverwertung der Endprodukte.

» In der Risikoanalyse müssen alle Risiken identifiziert und anschließend die „folgeschwersten“ Risiken priorisiert werden, nicht die ökonomisch relevantesten.

AUS DER PRAXIS

Beim *Bündnis für nachhaltige Textilien* hat die Überprüfung des Kriterienkataloges durch die OECD im Jahr 2019 geholfen, notwendige Nachbesserungen zur Erfüllung der *OECD Due Diligence Guidance for responsible supply chains in the garment and footwear sector* zu identifizieren. Damit kann die internationale Anschlussfähigkeit des Bündnisses erhöht werden.⁷

» Bei der Risikoanalyse muss berücksichtigt werden, dass sich Risiken auf Frauen anders als auf Männer auswirken können. Daher muss mithilfe eines gendersensiblen Monitorings regelmäßig überprüft werden, ob die genutzten Sorgfaltsmaßnahmen geeignet sind, die Lebensbedingungen von Rechteinhaberinnen, wie Arbeiterinnen und Produzentinnen, zu verbessern.

» Grundlage von Risikoanalysen, Folgenabschätzungen und darauf basierenden Maßnahmen müssen Konsultationen mit lokalen Stakeholdern sein, d. h. Rechteinhaber*innen in Produktions- und Abbaustätten sowie angrenzenden Gemeinden.

» In einer Ursachenanalyse müssen alle Einflussfaktoren von sozialen und ökologischen Problemen entlang der Liefer- und Wertschöpfungsketten betrachtet und entsprechend adressiert werden. Hierzu zählen auch strukturelle Ursachen für Menschenrechtsverletzungen wie Einkaufspraktiken.

» Existenzsichernde Löhne und Einkommen müssen einen zentralen Bezugspunkt aller Multi-Stakeholder-Initiativen darstellen. Dies muss sich in Zielen und Maßnahmen der MSI widerspiegeln.

6. Derzeit gibt es sektorspezifische Handreichungen der OECD für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten (2016), verantwortungsvolle Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (2016), konstruktive Stakeholderbeteiligung im Rohstoffsektor (2017), verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln für institutionelle Investoren (2017) und verantwortliche Lieferketten in der Textil- und Schuhindustrie (2018). 7. *Bündnis für nachhaltige Textilien* (2020): *OECD veröffentlicht Ergebnisse des Alignment Assessment*

- » Audits und Zertifizierungen können unterstützend genutzt werden, dürfen aber nicht als alleinige Maßnahmen zur Ausübung von Sorgfaltspflichten dienen. Wenn sie eingesetzt werden, müssen sie einigen Mindest-Qualitätsstandards genügen.⁸
- » Die Weiterreichung von Sorgfaltspflichten entlang der gesamten Liefer- und Wertschöpfungskette darf nicht von Unternehmen auf die Zulieferer abgewälzt werden. Stattdessen müssen Unternehmen und Endhersteller die Akteure entlang ihrer Liefer- und Wertschöpfungsketten dazu befähigen und sie dabei unterstützen, den Sorgfaltspflichten nachzukommen. Entsprechende Durchsetzungsmaßnahmen müssen in Verträge integriert werden.
- » Neben der Befähigung von Zulieferern zur Umsetzung von Sorgfaltspflichten müssen Maßnahmen gleichzeitig auf eine Stärkung der Kapazitäten der Rechteinhaber*innen abzielen. Dies kann beispielsweise durch die Einbeziehung bzw. den Aufbau lokaler Strukturen für die Zielentwicklung, das Monitoring und Beschwerdeprozesse erreicht werden.
- » Neben der Implementierung effektiver Beschwerdemechanismen ist die Wiedergutmachung ein zentraler Bestandteil menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten.

Verbindliche Ziele

- » Es müssen verbindliche Ziele und Indikatoren vereinbart werden. Neben sektorspezifischen Mindestzielen müssen Ziele für jedes einzelne Unternehmen formuliert und mit zeitlichen Fristen versehen werden. Es sollten sukzessive Steigerungen vereinbart werden.
- » Ausgangspunkt der Festlegung von Zielen müssen messbare Veränderungen vor Ort sein, nicht ausschließlich Prozesse im Unternehmen. Die Auswirkungen vor Ort sind in die Überprüfung der Zielerreichung einzubeziehen.

Governance-Strukturen

- » Entsprechend des Multi-Stakeholder-Ansatzes müssen alle Anspruchsgruppen gleichberechtigt an Planungs-, Entscheidungs- und Durchführungsgremien beteiligt werden. Dies gewährleistet die größtmögliche Akzeptanz unter den beteiligten Akteuren und die anschließende Umsetzung der erarbeiteten Ergebnisse.
- » Regeln der Zusammenarbeit und Entscheidungsfindungsstrukturen müssen einvernehmlich aufgesetzt werden.

8. Dazu gehören unter anderem die Transparenz der Auditergebnisse, die Einbindung von Rechteinhaber*innen, die Unabhängigkeit der Auditor*innen, die Bezahlung des Audits durch eine unabhängige Organisation und die kollaborative Erarbeitung von Abhilfemaßnahmen sowie das Nachhalten dieser Aktionspläne. Siehe beispielsweise *Kampagne für Saubere Kleidung* (2019): *Sozialaudits - Wie sie Unternehmen schützen und Arbeiter*innen im Stich lassen* und CorA (2015): *Siegel, Standard-Systeme und gesetzliche Regelungen zur Durchsetzung von Arbeits- und Menschenrechten*. Gleichzeitig müssen Haftungsregelungen für Auditoren geschaffen werden, siehe dazu Terwindt, C. & Burckhardt, G. (2019): *Social audits in the textile industry: How to control the controllers?*

- » Zertifizierungs- und Verifizierungsorganisationen dürfen nicht mit NRO und Gewerkschaften gleichgesetzt werden, sondern müssen als eigene Anspruchsgruppe eingeordnet werden.
- » Ein prozessbegleitendes Sekretariat und ggf. Moderator*innen müssen von allen Anspruchsgruppen unabhängig sein und einvernehmlich beauftragt werden. Sie müssen über Expertise im Bereich Unternehmensverantwortung verfügen und die relevanten internationalen Standards (UN-Leitprinzipien, OECD-Leitsätze und sektorspezifische Standards) sehr gut kennen.

Transparenz

- » Nach außen muss der Dialog so transparent wie möglich gestaltet werden. Dafür müssen folgende Informationen öffentlich kommuniziert werden:
 - teilnehmende Stakeholder inkl. möglicher Austritte oder Ausschlüsse
 - Entscheidungsstrukturen
 - Sanktionsmechanismen
 - individuelle und ggf. gemeinsame Ziele sowie dafür vorgesehene Umsetzungsschritte
 - Monitoringberichte
 - Finanzierungsstruktur
- » Innerhalb des Dialoges müssen die beteiligten Unternehmen identifizierte Risiken sowie die Wirksamkeit bereits getroffener Sorgfaltsmaßnahmen weitestgehend offenlegen, um eine effektive Zusammenarbeit innerhalb der MSI zu ermöglichen.

AUS DER PRAXIS

Im niederländischen *Agreement on Garments and Textiles* stellen Unternehmen dem MSI-Sekretariat eine **Liste ihrer Zulieferer** zur Verfügung, welche aggregiert und veröffentlicht wird. So können unter Wahrung etwaiger Geschäftsgeheimnisse gemeinsame Zulieferer und mögliche Hebelwirkungen identifiziert, aber auch ein Bezug zu teilnehmenden Unternehmen bei auftretenden Beschwerden hergestellt werden.

! Dieser Umweg über eine anonymisierte Aggregation ist jedoch zeitaufwändig und in Bezug auf das geltende Wettbewerbsrecht nicht immer erforderlich.

- » Es kann zur Schaffung einer Vertrauensbasis nützlich sein, bezüglich einzelner Informationen Vertraulichkeit zu vereinbaren. Verschwiegenheitspflichten müssen dabei klar definiert und auf bestimmte Bereiche begrenzt werden, sodass NRO weiterhin mithilfe von unabhängigen Informationen ihrer Arbeit nachkommen können.

Wirkungsmessung

- » Mithilfe eines Monitorings muss regelmäßig überprüft werden:
 - inwiefern die teilnehmenden Stakeholder der Wirtschaft und ggf. der Regierung Fortschritte bei der Umsetzung ihrer individuellen Ziele gemacht haben, d.h. beispielsweise welche Prozesse sich im Unternehmen verändert haben,
 - inwiefern evtl. vereinbarte gemeinsame Ziele erreicht wurden,
 - ob die genutzten Maßnahmen geeignet sind, um die Lebensbedingungen von Rechteinhaber*innen entlang globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten zu verbessern.
- » Für die Überprüfung der Wirksamkeit der vereinbarten Maßnahmen und Ziele ist die Erfassung einer *Baseline* sowie die Entwicklung einer *Theory of Change*⁹ wichtig.¹⁰
- » Die Überprüfung sollte durch ein Monitoringkomitee erfolgen, welches aus unabhängigen Expert*innen besteht und einvernehmlich beauftragt wird. Das Komitee muss Expertise im Bereich Unternehmensverantwortung und in den relevanten internationalen Standards (UN-Leitprinzipien, OECD-Leitsätze und sektorspezifische Standards) aufweisen und sollte gleichverteilt aus Frauen und Männern bestehen.
- » Das Monitoringkomitee muss neben den eigenen Angaben der Unternehmen sowohl externe Beschwerden über das Unternehmen berücksichtigen, als auch stichprobenhaft Betroffene und Rechteinhaber*innen entlang der Liefer- und Wertschöpfungskette konsultieren.
- » Die Überprüfung darf nicht nur aus Zertifizierungen und Audits bestehen. Unternehmen müssen darstellen, was sie ganz konkret zur Umsetzung der eigenen Sorgfaltspflichten unternommen haben. Falls Zertifizierungen im Rahmen der MSI verwendet werden, sollte ein Beschwerdemechanismus zur Überprüfung der Vergabe und Durchführung der Zertifizierung eingerichtet werden.

9. Die Theorie des Wandels ist eine Methodik, die häufig in der Entwicklungszusammenarbeit angewandt wird, um Projekte auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Darin wird definiert, wie ein Projekt seine Ziele erreichen kann (d. h. mit welchen Maßnahmen und Akteuren) und welche Einflussfaktoren dabei eine Rolle spielen. Siehe Dhillon, Vaca (2018): [Refining Theories of Change](#).¹⁰ Diese Empfehlung spiegelt sich in der aktuellen Evaluation der niederländischen *IRBC Policy* wider. Demnach erschwert das Fehlen einer *Baseline* die effektive Bewertung der Wirksamkeit der *IRBC Agreements*. Daher sollten zukünftig *Outcome*-Indikatoren zur Messung der Veränderungen auf Ebene der Unternehmen und Zulieferer definiert werden. Siehe *Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands* (2019): [Mind the governance gap, map the chain. Evaluation of the Dutch government's policy on international responsible business conduct \(2012–2018\)](#)

- » Alle Überprüfungsergebnisse (inkl. Audits) und Berichte des Monitoringkomitees müssen veröffentlicht werden.

Beschwerdemechanismen und Sanktionen

- » Folgende Beschwerdemöglichkeiten müssen im Rahmen einer MSI bestehen:
 - für Mitglieder bei Verletzung der gemeinsamen Ziele der MSI durch ein anderes Mitglied,
 - für NRO, Gewerkschaften sowie Betroffene bei konkreten Problemfällen entlang der Liefer- und Wertschöpfungskette von Mitgliedsunternehmen, die den Zielen der MSI widersprechen.

AUS DER PRAXIS

Im niederländischen *Agreement on Garments and Textiles* können Betroffene oder zivilgesellschaftliche Organisationen, die Mitglied der MSI sind, auf Basis einer aggregierten Fabrikliste **Beschwerden zu Fehlverhalten** an diesen Produktionsstandorten bei einer der MSI-anhängigen Beschwerdestelle – dem *Complaints and Dispute Committee* – erheben.

! Bislang wird diese Beschwerdemöglichkeit allerdings kaum genutzt, da das Verfahren in den relevanten Produktionsstätten unbekannt ist, der Umweg über das MSI-Sekretariat eine zusätzliche Hürde für Betroffene darstellt und der Beschwerde beim *Complaints and Disputes Committee* ein langwieriger Dialogprozess mit dem/den betroffenen Unternehmen vorangehen muss.¹²

AUS DER PRAXIS

In allen durch den *Social and Economic Council of the Netherlands* (SER) koordinierten niederländischen *IRBC Agreements*, wie beispielsweise im *Agreement on International Responsible Investment in the Insurance Sector*, wurde ein Streitschlichtungsverfahren aufgesetzt. Dieses beschreibt, in welchen Schritten und welchem Zeitrahmen ein Konflikt zwischen Mitgliedern in Bezug auf die gemeinsam im Rahmen der MSI vereinbarten Ziele beigelegt werden muss. Die finale Entscheidungsfindung bei Nichteinigung der betroffenen Mitglieder untereinander erfolgt dabei durch die Empfehlung eines unabhängigen Mediators an den Steuerungskreis der MSI.¹¹

- » Die Anforderungen an Beschwerdemechanismen gemäß den *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* sind dabei zu berücksichtigen.¹³
- » Es muss die Möglichkeit für Sanktionen, bis hin zum Ausschluss von Unternehmen aus der MSI, bestehen, wenn diese wiederholt hinter die vereinbarten Standards zurückfallen und keine Abhilfe schaffen.

11. SER (2018): *Agreement on International Responsible Investment in the Insurance Sector*. 12. Avance Impact (2019): *Agreement on Sustainable Garments and Textile - Midterm Evaluation*. 13. Gemäß den Effektivitätskriterien des Leitprinzips 31 sollten staatliche und nicht-staatliche außergerichtliche Beschwerdemechanismen legitim, zugänglich, berechenbar, ausgewogen, transparent, Rechte-kompatibel und eine Quelle kontinuierlichen Lernens sein.

AUS DER PRAXIS

Sowohl im *Forum nachhaltiger Kakao* als auch im *Bündnis für nachhaltige Textilien* können Mitglieder ausgeschlossen werden, die gegen die Interessen der MSI verstoßen haben.¹⁴ Im *Forum Nachhaltiges Palmöl* können Mitglieder bei schuldhafter Pflichtverletzung, d. h. Verstoß gegen die Vereinszwecke oder die eigene Selbstverpflichtung, mit Vereinsstrafen bedacht werden. Neben einem Ausschluss aus dem Forum fallen darunter auch ein Verweis, die Erbringung von Ausgleichsleistungen oder der Entzug des Stimmrechts für bis zu einem Jahr.¹⁵

! Häufig ist ein Ausschluss der einzige, aber auch endgültige Sanktionsmechanismus bei freiwilligen Initiativen. Diesem kommen Unternehmen in der Regel durch einen freiwilligen Austritt zuvor.

Befähigende Rahmenbedingungen

- » Für eine gleichberechtigte Beteiligung der Zivilgesellschaft im Sinne des Multi-Stakeholder-Ansatzes und um zielgerichteten und fundierten Input leisten zu können, benötigen zivilgesellschaftliche Organisationen ausreichende Kapazitäten zur Vor- und Nachbereitung sowie Begleitung der MSI. Daher muss die Möglichkeit bestehen, bei Bedarf eine Finanzierung zur Deckung personeller Ressourcen und weiterer anfallender Kosten zu beantragen. Dies gilt insbesondere auch für die Einbindung von Rechteinhaber*innen aus Produktionsländern.
- » Das Kartellrecht darf nicht pauschal als Einwand gegen die Schaffung oder die Beteiligung an einer MSI genutzt werden. Vielmehr sollten Kartellrechtsexpert*innen anlassbezogen eingebunden werden und ein ggf. vorhandenes MSI-Sekretariat als Erstinstanz geschult werden.

AUS DER PRAXIS

Im Rahmen der Umsetzung der *Extractive Industries Transparency Initiative* in Deutschland unterstützt die Bundesregierung die Zivilgesellschaft in der Multi-Stakeholder-Gruppe seit 2015 mit **jährlichen Zuschüssen**.

! Die Aushandlung und Abwicklung dieser Zuschüsse ist jedoch immer wieder mit erheblichen Schwankungen und Überbrückungsperioden verbunden, was eine kontinuierliche Arbeitsfähigkeit und Planbarkeit für die beteiligten zivilgesellschaftlichen Organisationen erschwert. Zusätzlich kann die Beantragung von Mitteln zur Teilnahme an MSI zu Lasten anderer Projekte der Zivilgesellschaft gehen.

¹⁴. *Forum Nachhaltiger Kakao* (o.D.): *Satzung des Vereins Forum Nachhaltiger Kakao* und *Bündnis für nachhaltige Textilien* (2018); *Regeln der Zusammenarbeit des Bündnisses für nachhaltige Textilien*. ¹⁵. *Forum Nachhaltiges Palmöl* (2018): *Satzung für das „Forum Nachhaltiges Palmöl“*

AUS DER PRAXIS

In einem Kartellrechtsgutachten für das *Bündnis für nachhaltige Textilien* wurde hervorgehoben, dass Absprachen in Bezug auf Sozialstandards, wie beispielsweise die Bekämpfung elementarer Menschenrechtsverstöße, unproblematisch sind, ebenso wie Vereinbarungen zur Erlangung von Transparenz und Rückverfolgbarkeit über die Lieferkette.¹⁶

- » Die Bundesregierung muss sich auf nationaler bzw. internationaler Ebene für eine Überprüfung und ggf. notwendige Anpassung des Kartell- und Wettbewerbsrechts einsetzen, wo dieses ambitionierte MSI behindert.

AKTEURE VON MSI UND DEREN ROLLEN

Jede Stakeholdergruppe hat eine spezifische Rolle in einer MSI. Die klare Definition der verschiedenen Rollen ist daher hilfreich, um eine zielführende Arbeitsweise zu gewährleisten.

Regierung

- » Gemäß den *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* sind Staaten dazu verpflichtet, Menschen vor wirtschaftsbezogenen Menschenrechtsverstößen zu schützen. Daher muss die Regierung als Akteurin in oder Initiatorin von MSI über eine neutral moderierende Rolle hinausgehen und eine ambitionierte Umsetzung internationaler Menschenrechts- und Arbeitsschutzstandards durch Unternehmen einfordern.
- » Eine wichtige Erfolgsbedingung von MSI besteht darin, dass die Bundesregierung einen gesetzlichen Rahmen zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten sowie Offenlegungs- und Berichtspflichten schafft und umsetzt. Dieser muss sowohl für Unternehmen innerhalb von MSI gelten, als auch für Unternehmen, die sich keinen Initiativen anschließen.
- » Die Regierung muss klarstellen, welche Rolle von der Bundesregierung initiierte Multi-Stakeholder-Initiativen im Verhältnis zu gesetzlichen Regelungen haben und einen Fahrplan für einen *Smart Mix* entwerfen. Die Teilnahme an MSI darf dabei nicht als Nachweis für die Erfüllung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten gewertet werden oder zu einer Haftungserleichterung führen.

¹⁶ *Bündnis für nachhaltige Textilien* (2017): Leitfaden zu den kartellrechtlichen Do's und Don'ts (auf Anfrage verfügbar) und BMAS (2019): Hintergrundpapier zur 3. Branchenübergreifenden NAP-Fachveranstaltung „Kartellrechtliche Fragen bei Branchenkooperationen“

- » Im Sinne der Politikkohärenz ist es Aufgabe der Regierung, eigene Maßnahmen auf Basis der Dialogergebnisse zu ergreifen. Sie muss eine Vorreiterrolle bei der Umsetzung der im Rahmen von MSI erarbeiteten Mindestanforderungen zur Umsetzung internationaler Menschenrechts-, Sozial- und Umweltstandards einnehmen, indem sie diese konsequent in öffentlichen Beschaffungsprozessen, bei Unternehmen in staatlichem (Teil-)Besitz und der Außenwirtschaftsförderung anwendet. Dies schafft zusätzliche Anreize sowohl für Mitglieds- als auch weitere Unternehmen, die im Rahmen der MSI entwickelten sozialen und ökologischen Mindeststandards in die Praxis umzusetzen.
- » Die Regierung muss eine gute Abstimmung der Aktivitäten einzelner Ministerien untereinander sowie auf europäischer Ebene sicherstellen. Das betrifft auf nationaler Ebene beispielsweise das Zusammenspiel zwischen Multi-Akteurs-Partnerschaften im Rahmen der Agenda 2030 und Multi-Stakeholder-Initiativen im Rahmen des NAP.

AUS DER PRAXIS

In den niederländischen *IRBC Agreements* hat sich die Regierung neben der öffentlichen Beschaffung auch zu Maßnahmen wie der Schließung von Gesetzeslücken und der Stärkung der Sorgfaltspflichten auf internationaler Ebene verpflichtet.¹⁷ Lokalregierungen, die Teil der niederländisch-flämischen *TruStone Initiative* sind, setzen die Umsetzung von Sorgfaltspflichten als Vergabekriterium in der öffentlichen Beschaffung von Natursteinen voraus.¹⁸

Wirtschaft

- » MSI sollten stark von Vorreiterunternehmen vorangetrieben werden, um weitere Verbesserungen bei der Durchsetzung von Menschenrechten und Umweltschutz entlang globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten zu erreichen. Dabei sollten Ambition und Veränderungswilligkeit der Unternehmen wichtiger sein als die Marktdurchdringung.
- » Alle teilnehmenden Unternehmen müssen zu strukturellen Veränderungen bereit sein, die über das Durchführen von Audits weit hinausgehen. Teilnehmende Unternehmensvertreter*innen müssen über genügend Einfluss im Unternehmen verfügen, damit sichergestellt ist, dass die vereinbarten Verpflichtungen tatsächlich umgesetzt werden. Dafür brauchen sie ein entsprechendes Mandat ihrer Geschäftsführung.
- » Spitzen- und Branchenverbände sind mindestens verantwortlich für die Verbreitung der erarbeiteten Empfehlungen und den Kapazitätsaufbau ihrer Mitglieder. Außerdem müssen sie bei ihren Mitgliedern für eine Teilnahme an MSI werben, um die potentielle Hebelwirkung von Brancheninitiativen zu erhöhen.

¹⁷. Siehe *Ministry of Foreign Affairs of the Netherlands* (2019): *Mind the governance gap, map the chain. Evaluation of the Dutch government's policy on international responsible business conduct (2012–2018)*. ¹⁸. SER (2019): *TruStone Initiative - Stakeholders working towards responsible business conduct in the natural stone sector*

Zivilgesellschaft, Gewerkschaften und Rechteinhaber*innen

- » Die teilnehmenden NRO sollten in dem jeweiligen Sektor Expertise besitzen und mit einem großen Teil der Zivilgesellschaft vernetzt sein.
- » Neben ihrer zentralen Rolle als Watchdog, der auf Missstände aufmerksam macht, unterstützt die Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen und Gewerkschaften die Erarbeitung wirksamer und ambitionierter Maßnahmen und Standards innerhalb der MSI. Zivilgesellschaft und Gewerkschaften tragen mit ihrer Expertise insbesondere zur kritischen Einschätzung der Wirksamkeit von häufig genutzten Maßnahmen wie Audits und Zertifizierungen bei.
- » Da eine „Vertretung“ von Rechteinhaber*innen durch NRO aus dem globalen Norden oder Gewerkschafts- und NRO-Dachverbänden nur in Ansätzen möglich ist, müssen im Rahmen der MSI Strukturen für einen kontinuierlichen Informations- und Wissensaustausch mit Betroffenen und Rechteinhaber*innen entlang der Liefer- und Wertschöpfungskette geschaffen werden. Deren Einbindung muss von Anfang an erfolgen und darf nicht nur punktuell stattfinden. Dies kann beispielsweise durch die Beteiligung von Rechteinhaber*innen an Veranstaltungen oder das Einbringen schriftlicher Positionen erfolgen.
- » NRO in den Ländern des globalen Nordens stehen zusätzlich in der Verantwortung, die Zivilgesellschaft in Produktionsländern über relevante politische Prozesse und im Rahmen von MSI entwickelte Maßnahmen zu informieren. Hierzu gehört auch der Aufbau von fachlicher Expertise zur Verrechtlichung von Sorgfaltspflichten und deren mögliche Auswirkung auf Produktionsländer und Rechteinhaber*innen.

CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung

c/o Germanwatch
Stresemannstr. 72
10963 Berlin
www.cora-netz.de

Forum Menschenrechte e.V.

Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin
www.forum-menschenrechte.de

VENRO – Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe deutscher Nichtregierungsorganisationen e. V.

Stresemannstr. 72
10963 Berlin
www.venro.org

Berlin, Juli 2020

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages